

# Richtlinien der Verbandsgemeinde Selters

## zur Förderung

- a) von steckerfertigen (Balkon-)PV-Anlagen bei Privathaushalten
- b) eines Heizungspumpentauschs in ausschließlich selbstgenutzten Wohnobjekten
- c) der Entsiegelung privater Hofeinfahrten sowie Entfernung von Schottergärten
- d) der Pflanzung von Bäumen – innerorts in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten

Die nachstehenden Förderprogramme hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 05.03.2024 beschlossen.

### a) Förderprogramm für steckerfertige (Balkon-)PV-Anlagen bei Privathaushalten

#### 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von steckerfertigen (Balkon-)PV-Anlagen bei Privathaushalten den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Selters zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz zu leisten.

#### 2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Errichtung von steckerfertigen (Balkon-) PV-Anlagen (steckbare Solarmodule mit der gesetzlichen Leistung eines Wechselrichters an einem angeschlossenen Stromkreis) an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten in der Verbandsgemeinde Selters. Soweit Wohnungen ganz oder teilweise zu gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen Nicht-Wohnzwecken genutzt werden, ist eine Förderung – für diese Wohnungen – ausgeschlossen.

#### 3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderung beträgt 25 % der Investitionssumme, maximal 200,00 Euro. Gefördert werden die Anschaffungskosten für Solarmodule und Wechselrichter sowie elektrische Bauteile, Halterungen, Befestigungen und die Montage durch einen Fachbetrieb.

Soweit die Anlage vollständig in Eigenleistung errichtet wird, werden 50,00 Euro auf die Investitionssumme angerechnet und – im Rahmen der Maximalförderung – anteilig gefördert.

Die Förderung beträgt 25% der Investitionssumme, maximal 400,00 Euro, wenn zusätzlich Batteriespeicher angeschafft und installiert werden.

Gefördert wird auch die Nachrüstung von Batteriespeichern für Balkonkraftwerke. Die Förderung beträgt 25% der Investitionssumme, maximal 200,00 Euro.

#### 4. Förderkriterien

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Miteigentümer von Wohngebäuden und Wohneigentum innerhalb der Verbandsgemeinde Selters.

Gefördert werden Balkonkraftwerke inklusive Wechselrichter in Wohneinheiten in Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Je Wohneinheit wird nur ein Balkonkraftwerk gefördert.

#### 5. Antrag und Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist – schriftlich mit Unterschrift – bei der Verbandsgemeinde Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät (mit Modellbeschreibung)
- ein Foto des errichteten Balkonkraftwerkes\*)
  
- *bei Mieterinnen und Mietern – die Zustimmungserklärung des Eigentümers \*) \*\*)*
- *bei Wohnteil Eigentum – die Zustimmungserklärung der Eigentümer \*) \*\*)*

\*) Kann nachgereicht werden, ist aber Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

*\*\*) Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) plant Änderungen in § 20 WEG und § 554 BGB, um insbesondere eine Stromerzeugung durch Steckersolargeräte ohne Zustimmung der Eigentümergemeinschaft (bei Wohnteil Eigentum) bzw. des Hauseigentümers (bei Mietwohnungen) zuzulassen. Sollte diese Gesetzesänderung erfolgen – wären diese Zustimmungen nicht mehr erforderlich.*

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Selters. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Anlage beträgt 2 Jahre. Die Verbandsgemeinde Selters behält sich eine Überprüfung jederzeit vor. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung.

Über die Bewilligung von Anträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

**6. Sonstiges**

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinnten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Richtlinie tritt zum 11.04.2024 in Kraft.

**7. Rückwirkende Antragstellung möglich**

Da die Richtlinie erst zum 11.04.2024 in Kraft tritt, soll die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung ermöglicht werden. Gefördert werden können insoweit Kosten – entsprechend Ziffer 3 dieser Richtlinie – bei denen die Bestellung der Geräte ab dem 01.01.2024 erfolgt ist.

**b) eines Heizungspumpentauschs in ausschließlich selbstgenutzten Wohnobjekten**

**1. Zielsetzung**

Ziel der Förderung ist es, durch den Austausch alter, unwirtschaftlicher Heizungspumpen durch neue, geregelte Hocheffizienzpumpen in ausschließlich selbstgenutzten Wohnobjekten einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz zu leisten.

**2. Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert wird die Errichtung von einer geregelten Hocheffizienz-Heizungspumpe in ausschließlich selbstgenutzten Wohnobjekten in der Verbandsgemeinde Selters.

Gleiches gilt, soweit die Wohnung bzw. bei Gebäuden mit maximal 2 Wohnungen ausschließlich von bis zum 2. Grad Verwandten eines (Mit-)Eigentümers genutzt werden. Die Förderobergrenze nach Ziffer 3. bleibt hiervon unberührt.

**3. Art, Maß und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderung beträgt 25 % der Anschaffungskosten einer geregelten Hocheffizienz-Heizungspumpe einschließlich der Montage durch einen Heizungs-Fachbetrieb, maximal 100,00 Euro. Eine Errichtung von Eigenleistung ist ausgeschlossen.

Die Förderung beträgt 25% der Investitionssumme, maximal 150,00 Euro, wenn zusätzlich eine bedarfsgerechte Einregulierung der Heizungsanlage – ein sogenannter hydraulischer Abgleich – von einem Heizungs-Fachbetrieb vorgenommen und in der Rechnung gesondert und konkret aufgeführt wird.

**4. Förderkriterien**

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Miteigentümer von Wohngebäuden innerhalb der Verbandsgemeinde Selters – auf die Vorschriften zu 2. wird verwiesen.

Gefördert wird der Einbau geregelter Hocheffizienz-Heizungspumpen einschließlich der Montagekosten – sowie zusätzlich die Kosten einer bedarfsgerechten Einregulierung der Heizungsanlage – durch einen Heizungs-Fachbetrieb.

**5. Antrag und Bewilligung**

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist – schriftlich mit Unterschrift – bei der Verbandsgemeinde Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters zu stellen. Die Anlagen können alternativ per E-Mail an [bau@selters-ww.de](mailto:bau@selters-ww.de) gesendet werden – dabei ist auf das Datum sowie die Angaben zu dem Förderobjekt hinzuweisen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie der Rechnung über die Lieferung ab 01.01.2024, sowie den Einbau der neu angeschafften Hocheffizienz-Heizungspumpe (mit Modellbeschreibung und Angaben zu Regelung sowie Stromverbrauch)
- sowie ein Foto der neuen Pumpe (im eingebauten Zustand).

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Selters. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Anlage beträgt 2 Jahre. Die Verbandsgemeinde Selters behält sich eine Überprüfung jederzeit vor. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung.

Über die Bewilligung von Anträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **6. Sonstiges**

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Richtlinie tritt zum 11.04.2024 in Kraft.

## **7. Rückwirkende Antragstellung möglich**

Da die Richtlinie erst zum 11.04.2024 in Kraft tritt, soll die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung ermöglicht werden. Gefördert werden können insoweit Kosten – entsprechend Ziffer 3 dieser Richtlinie – bei denen der Einbau der neuen Heizungspumpe ab dem 01.01.2024 erfolgt ist.

## c) der Entsiegelung privater Hofeinfahrten sowie Entfernung von Schottergärten

### 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen, private Hofeinfahrten zu entsiegeln und private Schottergärten und versiegelte Flächen insbesondere in Vorgärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

Private Schottergärten sind solche Flächen in Vorgärten/Gärten von Wohnhäusern, die zu über ca. 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte private Hofeinfahrten sowie sonstige, versiegelte Flächen sind solche, die zu über ca. 80 % durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

**Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.**

### 2. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen/Leistungen sind förderfähig:

- Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie weitere, für die Entsiegelung zu entfernenden Materialien.
- Lieferung und Einbringung von geeignetem Bodenmaterial sowie Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden und Blühwiesen.
- Umsetzung und Durchführung in Eigenleistung.

### 3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten – maximal 500 Euro.

Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m<sup>2</sup>. Bei der Neugestaltung von mehreren kleinen Teilflächen (kleiner 10 m<sup>2</sup>) auf einem Grundstück (z. B. im Vorgarten- und Gartenbereich) können die Teilflächen addiert werden.

Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Gartenfläche sind zu erfüllen:

- Es ist geeignetes Material einzubringen.
- Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen.
- Anforderungen an die Bepflanzung werden nicht gestellt.

Sonderfall: Maßnahme in Eigenleistung:

- Wird die Maßnahme in Eigenleistung erbracht, so beträgt der maximale Zuschuss ebenfalls 50 % der förderfähigen Kosten.
- Die Höchstsumme der Förderung für die Entsiegelung von Flächen beträgt max. 250,00 Euro.
- Bei Eigenleistung hinsichtlich der kompletten Ausführung der Maßnahme wird eine „Entsiegelungsprämie“ in Höhe von 5,- Euro pro Quadratmeter erstattet. Die entsiegelte Fläche ist nachvollziehbar zu belegen.
- Die Anmietung erforderlicher Geräte, Transportkosten und Entsorgungsgebühren sind entsprechend förderfähig.

#### **4. Förderkriterien**

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Miteigentümer von Wohngebäuden und Wohneigentum innerhalb der Verbandsgemeinde Selters.

#### **5. Antrag und Bewilligung**

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist – schriftlich mit Unterschrift – bei der Verbandsgemeinde Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters zu stellen. Die Anlagen können alternativ per E-Mail an [bau@selters-ww.de](mailto:bau@selters-ww.de) gesendet werden – dabei ist auf das Datum sowie die Angaben zu dem Förderobjekt hinzuweisen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopien der Rechnungen förderfähiger Maßnahmen (gilt auch für die Eigenleistung).
- ein Foto der versiegelten Hofeinfahrt / des Schottergartens (vor Durchführung der Maßnahmen \*).
- ein Foto der entsiegelten Hofeinfahrt / des entsiegelten Schottergartens (nach Durchführung der Maßnahmen \*).
- bei Miteigentum/Wohnteileigentum – die Zustimmungserklärung der übrigen (Mit-)Eigentümer \*)

\*) Kann nachgereicht werden, ist aber Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Selters. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Anlage beträgt 2 Jahre. Die Verbandsgemeinde Selters behält sich eine Überprüfung jederzeit vor. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung.

Über die Bewilligung von Anträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.



Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

**6. Sonstiges**

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinnten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Richtlinie tritt zum 11.04.2024 in Kraft.

**7. Rückwirkende Antragstellung möglich**

Da die Richtlinie erst zum 11.04.2024 in Kraft tritt, soll die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung ermöglicht werden. Gefördert werden können insoweit Kosten – entsprechend Ziffer 3 dieser Richtlinie – bei denen der Beginn der Maßnahmen ab dem 01.01.2024 erfolgt ist.



**d) der Pflanzung von Bäumen – innerorts in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten**

**1. Zielsetzung**

Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen, innerorts in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten Bäume zu pflanzen. Denn, eine Durchgrünung der Ortslagen verbessert nicht nur das Ortsbild, sondern auch klimatische Faktoren sowie einen Rückhalt von Oberflächenwasser.

**2. Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind der Erwerb von Laubbäumen sowie Obstbäumen sowie von Stützpfeilern, Baumgurten, etc. . Kosten für das Pflanzen der Bäume oder Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Es sind heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm, bzw. bei Obstbäumen ein Stammumfang von mind. 10-12 cm, zu verwenden.

**3. Art, Maß und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderung beträgt 50 % der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, je angefangener 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche maximal ein Laubbaum oder je angefangener 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Obstbaum.

Die Förderung wird auf maximal 100 Euro je Laubbaum bzw. 40 Euro je Obstbaum beschränkt. Die Gesamtförderung wird auf maximal 200 Euro je Grundstück beschränkt.

**4. Förderkriterien**

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Miteigentümer von Wohngebäuden und Wohneigentum innerhalb der Verbandsgemeinde Selters.

**5. Antrag und Bewilligung**

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist – schriftlich mit Unterschrift – bei der Verbandsgemeinde Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters zu stellen. Die Anlagen können alternativ per E-Mail an [bau@selters-ww.de](mailto:bau@selters-ww.de) gesendet werden – dabei ist auf das Datum sowie die Angaben zu dem Förderobjekt hinzuweisen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopien der Rechnungen förderfähiger Maßnahmen
- Fotos der gepflanzten Bäume \*).

\*) Kann nachgereicht werden, ist aber Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Selters. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Anlage beträgt 2 Jahre. Die Verbandsgemeinde Selters behält sich eine Überprüfung jederzeit vor. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung.

Über die Bewilligung von Anträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **6. Sonstiges**

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Richtlinie tritt zum 11.04.2024 in Kraft.

## **7. Rückwirkende Antragstellung möglich**

Da die Richtlinie erst zum 11.04.2024 in Kraft tritt, soll die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung ermöglicht werden. Gefördert werden können insoweit Kosten – entsprechend Ziffer 3 dieser Richtlinie – bei denen die Bestellung der Bäume und Anwachshilfen ab dem 01.01.2024 erfolgt ist.

Selters, den 05.04.2024

Oliver Götsch  
Bürgermeister